

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 9/66

"Windmühlenstraße/An St. Stephan"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stellplatz Windmühlenstraße/An St. Stephan" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen dem Haus Windmühlenstraße Nr. 10 und der Straße An St. Stephan.

II. Allgemeines

Der ständig zunehmende Kraftfahrzeugverkehr erfordert, daß in den einzelnen Stadtteilen Stellplätze für den ruhenden Verkehr angelegt werden. So ist auch beabsichtigt, im Ortsteil Holsterhausen zu den bereits vorhandenen Anlagen weitere Stellplätze zu schaffen. Um hierzu geeignete unbebaute Grundstücke bis zur Vorlage eines verbindlichen Bebauungsplanes von der Bebauung freizuhalten und damit vorab Bodenordnungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten, hat der Rat der Stadt am 14. März 1963 beschlossen, daß für verschiedene kleinere Bereiche im Ortsteil Holsterhausen Bebauungspläne aufgestellt werden sollen und eine Satzung über Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke erlassen.

Der jetzt für den Bereich Windmühlenstraße/An St. Stephan vorliegende Bebauungsplan setzt einen Gemeinschaftsstellplatz mit etwa 20 Stellplätzen, einen I-geschossigen Kindergarten für die kath. Kirchengemeinde St. Stephan und im Anschluß an das Haus Windmühlenstraße Nr. 10 einen III-geschossigen Neubau fest. Es ist beabsichtigt, die Stellplatzanlage entlang den angrenzenden Grundstücken einzugrünen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme - Enteignung - Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Anlage des Gemeinschaftsstellplatzes voraussichtlich entstehenden Kosten in überschläglich ermittelter Höhe von 100.000,-- DM werden bei der Ablösung der Stellplätze zu einem geringen Teil wieder eingenommen.

Essen, den 14. März 1966

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

[Handwritten Signature]
Baudirektor
Oberbaurat

[Handwritten Signature]
Oberliegenschaftsrat

[Handwritten Signature]
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Dez. für Bauwesen

[Handwritten Signature]

Beigeordneter



[Handwritten Signature]

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20. ~~Mar~~^{Juni} bis 20. ~~Juni~~^{Juli} 1966 öffentlich ausgelegen.

Drei Monatsnamen geändert.
Essen, d. 21.7.66

Essen, den 21. ~~Juni~~^{Juli} 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

[Handwritten Signature]



[Handwritten Signature]

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 30. JAN. 1967
Az. F 137-1254 (Essen 4419)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 10 vom 11. März 1967 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 13. März 1967 öffentlich aus.

Essen, den 13. März 1967



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Muster

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.



Essen, den *28. Okt. 1975*

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Kühbe
Städt. Vermessungsoberratmann